

und vor Abgabe des Berichts ein Mitglied der Regierung zugezogen hat. Es könnte fast scheinen, als ob die Deputation nicht gewünscht habe, daß das Ministerium seine Ansicht darüber äußere. Indessen ist es das Ministerium dem Antragsteller und der Kammer schuldig, einige Aufklärungen zu geben. Das Institut der Friedensgerichte ist ein Institut, welches in der neuern Zeit viel Anklang gefunden hat. Nach der Ansicht des Ministerii überschätzt man es, man läßt sich durch statistische Zahlen zu leicht blenden. Die Idee, daß Männer aus dem Volke und durch das Volk gewählt sich den Vergleichen von Processen unterziehen, hat etwas Volksthümliches, und ist insofern umsomehr geeignet, die Meinung für sich zu gewinnen. Die Gesetzgebung, ehe sie eine neue Institution ins Leben ruft und zu den vielen im Staate bestehenden hinzufügt, wird genauer erwägen und prüfen müssen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solches Institut nothwendig und nützlich sei, und ob das, was in andern Staaten deshalb für nothwendig und nützlich erkannt worden ist, in eben dem Maße bei uns Platz greife. Man empfiehlt es, um dem Ueberhandnehmen der Prozesse vorzubeugen. Ob die Häufung der Prozesse an sich ein günstiges oder ungünstiges Zeichen von dem materiellen Wohlstande und dem moralischen Zustande des Volkes sei, ist sehr zweifelhaft. Auf der einen Seite kann die Häufung der Prozesse ihren Grund haben in der Verarmung des Volks, indem Niemand seine Verbindlichkeiten erfüllen kann, und der Gläubiger den Rechtsweg suchen muß; sie kann aber ebenso gut — und so ist es von der Deputation richtig erkannt worden — in dem größern Aufschwunge der Gewerbe, des Verkehrs und in dem größern Wohlstand liegen. Es kann die Häufung der Prozesse ein Zeichen sein von einem überhandnehmenden Hange zur Streitsucht, von Eigennutz, vom Mangel an Treue und Glauben, mithin vom Sinken des moralischen Zustandes; sie wird aber auch als eine Folge der Civilisation und des aufstrebenden Rechtsinnes geschildert. Ist sie doch in dem Berichte des preussischen Justizministerii von 1840 als ein günstiges Zeichen von dem zunehmenden Vertrauen zu den Gerichten und zur Rechtspflege dargestellt worden. In dieser Beziehung könnte sich das Justizministerium nur freuen, wenn in Sachsen die Prozesse zunehmen. Worin aber auch der Grund liegen möge, zu verkennen ist es nicht, daß Prozesse eine Calamität sind, eine Calamität für die Betheiligten, indem sie Zeit, Mühe und Kosten aufzuwenden haben, die sie besser anwenden können, eine Calamität für die Behörden, insofern sie mit Arbeiten überhäuft werden. Jede Regierung wird daher Rücksicht darauf nehmen müssen, die Prozesse möglichst abzuschneiden. Auf welchem Wege dies zunächst und am zweckmäßigsten geschehen könne, kann verschieden beantwortet werden. Zunächst und hauptsächlich wird dies geschehen müssen dadurch, daß die Gesetzgebung auf Vereinfachung der Rechtsverhältnisse hinwirkt, durch Präcisionen in der Gesetzgebung die Quelle der Prozesse abschneidet. Hierin haben wir in Sachsen seit dem Jahre 1830 besonders durch das Ablösungsgesetz, durch das Gesetz über die Gemeintheilungen und durch andere Gesetze große Fortschritte gemacht. Allerdings wird man hiermit nicht

allen Streitigkeiten unter den Betheiligten vorbeugen können, und so wird jede Gesetzgebung nothwendig auch darauf Bedacht nehmen müssen, Prozesse durch Vergleich zu beseitigen, eine Vermittelung zwischen den Parteien eintreten zu lassen. Nur darf sie nie soweit gehen, die Betheiligten unmittelbar oder mittelbar hierzu zu nöthigen und vom Rechtswege abzuhalten. Die Regierung mag Mittel und Wege suchen, Prozesse zu vermitteln, sie darf aber Niemand den Rechtsgang erschweren. Das Recht Jedem zu verschaffen, ist die erste Pflicht. Wird nun jede Gesetzgebung darauf Bedacht nehmen müssen, Vergleiche zu vermitteln, so entsteht die Frage, ob hierzu besondere Behörden aufgestellt, oder dies den Gerichten überlassen bleiben soll? Die sächsische Gesetzgebung überläßt das Vermittelungsamt dem Richter bei der Verhandlung des Processes selbst, und daß dieses viel Erfolg gehabt hat, wird weiter aus statistischen Tabellen dargelegt werden. Andere Regierungen suchen es zu bewirken durch besondere Friedensgerichte. Hier kommt es vorerst darauf an, die verschiedene Bedeutung der Friedensgerichte in den verschiedenen Ländern und ihre Wirksamkeit etwas näher zu bezeichnen. Daß die Friedensgerichte in England hierher nicht gehören, hat schon der Deputationsbericht angedeutet. Die Friedensrichter in England sind eigentlich Friedensbewahrer und Friedenserhalter, sind mehr Polizeibehörde, und werden von der Regierung ernannt. Die Friedensgerichte in Frankreich haben eine dreifache Bedeutung. Sie sind zum Theil Polizeibehörden und haben auf Entdeckung der Verbrechen und Constatirung der Spuren von Verbrechen hinzuwirken. Diese Wirksamkeit kann ich hier ausscheiden; denn sie gehört nicht zur Sache. In Beziehung auf die Civilrechtspflege haben aber die Friedensgerichte eine doppelte Wirksamkeit. Die Friedensrichter haben geringfügige Streitigkeiten zu entscheiden, bis zum Betrage (25 Franken werden es sein) ohne Appellation, bis zum Betrage von 100 Franken aber mit der Wirkung, daß von ihrem Ausspruche appellirt werden kann. Diese Wirksamkeit ist in der neuern Zeit durch ein Gesetz in Ansehung der Summe etwas erweitert worden. Auf diesen richterlichen Wirkungskreis in Ansehung geringfügiger Rechtsstreitigkeiten bezieht es sich hauptsächlich, wenn angeführt worden ist, daß sehr viele Sachen, die bei ihnen vorkommen, verglichen werden. Die Friedensgerichte in Frankreich haben aber auch noch eine dritte Bedeutung. Es darf nämlich kein Proceß, auch wenn er einen größern Betrag erreicht, mit Ausnahme gewisser Classen, bei dem Gerichte angebracht werden, ohne daß bei dem Friedensrichter vorher ein Vergleich versucht worden ist. Es haben also dort die Friedensrichter die Eigenschaft gezwungener Vermittelungsämter. Es muß Jeder vorher den Vergleich bei dem Friedensrichter suchen, ehe er an das Gericht gehen kann. Verschieden davon ist die Einrichtung der Schiedsmänner in Preußen. Das Institut der Schiedsmänner in Preußen ist ein reines Vermittelungsinstitut. Sie sind Männer durch das Volk und aus dem Volke gewählt, welche sich den Vergleichen von Streitigkeiten zu unterziehen haben, Niemand ist aber gezwungen, sich an sie zu wenden, sondern der Kläger kann mit seinem Ansprüche